



Stellungnahme der VERBUND AG

zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert werden

Hauptanliegen von VERBUND:

- Bei der geplanten Ausdehnung des Umweltschadensbegriffs auf bewilligte Anlagen ist eine Formulierung zu wählen, die einen gewissen Bestandschutz für existierende Anlagen sicherstellt.

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und übermittelt folgende Anmerkungen zum Vorschlag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) geändert werden soll.

Generelle Anmerkungen:

Mit der vorliegenden Novelle wird das B-UHG an ein kürzlich ergangenes Urteil des EuGH („Folk“, C-529/17) angepasst. Nach Ansicht des EuGH ist die Umwelthaftungs-Richtlinie (UH-RL) so auszulegen, dass sie auch auf Umweltschäden anzuwenden ist, die nach dem 30.4.2017 aufgetreten sind, aber von einer Anlage stammen, die vor diesem Zeitpunkt wasserrechtlich bewilligt und in Betrieb genommen wurde. Damit ist aus Sicht des EuGH die derzeit im B-UHG bestehende Ausnahme für den genehmigten Normalbetrieb vom Anwendungsbereich des B-UHG nicht mit der UH-RL vereinbar.

Stellungnahme:

Die durch das EuGH-Urteil „Folk“ notwendig gewordene Novelle des B-UHG sieht vor, dass die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Umweltschadensbegriffs des B-UHG bei Schädigungen von Gewässern nur mehr dann gilt, wenn die wasserrechtliche Bewilligung in Anwendung des § 104a WRG (Umsetzung von Art. 4 Abs 7 WRRL) erteilt wurde. Daraus folgt, dass diese Ausnahme auf ältere Bewilligungen nicht anwendbar ist, weil § 104a WRG (Wasserrechtsgesetz) erst mit BGBl I Nr 82/2003 in das WRG aufgenommen wurde - zudem sind Bewilligungen in Anwendung des § 104 a (Ausnahme vom Verschlechterungsverbot) bislang nicht sehr häufig erteilt worden.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass bei Ausdehnung des Umweltschadensbegriffs auf bewilligte Anlagen eine Formulierung gewählt wird, die einen gewissen Bestandschutz für bereits existierende Anlagen sicherstellt. Eine Möglichkeit wäre die Übernahme der sog. Permit Defense aus der UH-RL (Art 8 Abs 4 lit a), die besagt, dass ein Anlagenbetreiber die Kosten der gem. Richtlinie durchgeführten Sanierungstätigkeiten nicht zu tragen hat, sofern er nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und der Umweltschaden von der erteilten Zulassung gedeckt war.

Kontakt:

Wien, im Juli 2018

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com